RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2191), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (vom 22. April 1993, BGBl. I 1993, S. 466)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 1990, S. 132) zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (vom 22. April 1993, BGBl. I 1993, S. 466)
- Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I, S. 926), geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (vom 22. April 1993, BGBl. I 1993, S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. II 361 - 97)
- Hessisches Naturschutzgesetz vom 19.09.1980 (GVBl. I, S. 309, II S. 881-A17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S.429)
- Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl I 1993, S. 466)
- Erlaß des Hess. Ministers für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 25.08.1993 betr. Änderungen der Vorschriften mit Bezug zum Städtebaurecht.
- Hessisches Wassergesetz in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I, S. 113)

FESTSETZUNGEN NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

WR	Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) (siehe textl. Festsetzung Nr. 6.1.1)
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) (siehe textl. Festsetzung Nr. 6.1.2)
	Zone für Wintergärten und Balkone (§§ 1(9) und 1(7) BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

0,4	Grundflächenzahl (§§ 16(2) und 19(1) BauNVO)
(0,8)	Geschoßflächenzahl (§§ 16(2) und 20(2) BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16(2) und (3) und 20(1) BauNVO)
(II)	Zahl der Vollgeschosse, zwingend (§ 16(2) und (3) und 20(1) BauNVO)
FH max TH max	Firsthöhe als Höchstgrenze (§ 18 BauNVO) Traufhöhe als Höchstgrenze (§ 18 BauNVO)
max. 2 WE	maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
D	nur Doppelhäuser zulässig
	Baulinie
	Baugrenze
	überbaubare Grundstücksfläche
	Stellung der baul. Anlage (§ 9(1) Nr. 2 BauGB) hier: Hauptfirstrichtung

Dachform:

S	Satteldach
P	Pultdach
∨	Traufe des Pultdachs

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9(1) Nr. 5 BauGB)

	Schule

Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. II BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich
	Standortempfehlung von Stellplätzen
H	Bushaltestelle

Mit Geh- , Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)

	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstückseigentümer und Versorgungsträger

Flächen für Versorgungsanlagen und zur Beseitigung von Abwässern (§ 9(1) Nr. 12 un. Nr. 14 BauGB)

	Trafostation

Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

	Grünflächen ohne Zweckbestimmung
	Kinderspielplatz

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
1	Gartenflächen (s. textl. Festsetzung Nr. 7.2.1)
2	Gemeinschaftsgärten (s. textl. Festsetzung Nr. 7.2.2)
3	Vorgartenbereiche (s. textl. Festsetzung Nr. 7.2.3)
	Anpflanzen von Bäumen (Standortempfehlung)
	Erhalt des Baumes
	Erhalt der Hecke
	Anpflanzen von Hecken

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9(6) BauGB),

	Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
D	

Flächen für Neben- u. Gemeinschaftsanlagen (§ 9(1) Nr. 4 u. 22 BauGB)

St	Stellplätze / Carports
GSt G	Gemeinschaftsstellplätze und Garagen
a	Kennzeichnung der Zuordnung von Gemeinschaftsanlagen zu Baugrundstücken
	Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete
	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)
P	öffentliche Stellplätze

ÜBERSICHTSPLAN M: 1:10.000

BEGRÜNDUNG: Zu diesem Bebauungsplan gehört eine schriftliche Begründung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Geltungsbereich (§ 9(7) BauGB)

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen wird durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt.

2.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Reines Wohngebiet (§ 3 sowie § 1(6) BauNvO

Allgemein zulässig sind gemäß § 3(2) BauNVO:

- Wohngebäude

Nicht zulässig sind gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNvO insbesondere:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleinere Betriebe des Beherberungsgewerbes.
- Anlagen für soziale Zwecke, sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesund-heiliche und sportliche Zwecke.

2.2 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO sowie § 1(5) + (6) BauNVO)

Allgemein zulässig sind gemäß § 4(2) BauNVO:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

Ausnahmsweise können gemäß § 4(3) BauNVO zugelassen werden:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind nach § 1(6) Nr. 1 BauNVO insbesondere:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

3.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

3.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16(2) Nr. 4 BauNVO)

Für die im WR (reines Wohngebiet) ausgewiesenen Höhenfestsetzungen gelten folgende Bezugspunkte:

Bezugspunkt der Firsthöhe und Traufhöhe ist jeweils Oberkante Fahrbahn auf die Mitte des Baufensters bezogen.

Der Traufhöhenpunkt wird definiert als der Schnittpunkt der Verlängerung der Außenwand mit der Oberfläche Dachhaut.

Für die Pultdächer der Anbauten an den Reihenhaustyp gelten folgende Höhenfestsetzungen:

maximale Traufhöhe: 6,30 m

maximale Firsthöhe: 8,00 m

4.0 Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

Sind innerhalb der überbaubaren Fläche Firstrichtungen angegeben, so sind diese für die Hauptfirstrichtung des Daches maßgebend.

5.0 Die überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der als "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzten Flächen sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO nur eingeschränkt zulässig:

Zulässig sind Anlagen zur Gartengestaltung und -bewirtschaftung bis 15 cbm Volumen wie Pergolen, Lauben, Teehäuschen und Geräteschuppen sowie Anlagen zur Kleintierhaltung bis 15 cbm.

Aufenthaltsräume sind in den Nebenanlagen nicht zulässig. Die landschaftsplanerischen Festsetzungen sind zu beachten.

Für Stellplätze und Garagen gelten gesonderte Festsetzungen.

6.0 Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9(1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

6.1 Stellplätze und Carports

Stellplätze und Carports sind nur auf den dafür durch Planzeichen festgesetzten Flächen zulässig. Im allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze und Carports auch innerhalb der als überbaubar festgesetzten Fläche zulässig.

Entgegen der Stellplatzsatzung der Stadt Rüsselsheim vom 23.11.1990 sind bei der Reihenhausbebauung und der Doppelhausbebauung 2 Stellplätze hintereinander zulässig.

6.2 Garagen

Garagen sind nur im allgemeinen Wohngebiet innerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksfläche zulässig.

6.3 Gemeinschaftsstellplätze

Gemeinschaftsstellplätze, die einer bestimmten Grundstücksfläche zugeordnet sind, sind mit einem Index-Buchstaben (z.B. "a") gleichermaßen gekennzeichnet.

7.0 Grünflächen § 9(1) Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

7.1 Pflanzgebot von Bäumen und Hecken

Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume und Sträucher (Hecken) sind mit Pflanzen der Artenliste unter Punkt 3.0 durchzuführen und dauerhaft zu unterhalten.

Die festgesetzten Standorte geben die beabsichtigte städtebauliche Ordnung wieder. Ausnahmsweise kann bei Überlagerung mit der Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen max. 5 m vom festgesetzten Standort abgewichen werden.

7.2 Grünordnung in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen

7.2.1 Gärten der Reihen- und Doppelhäuser

Die mit der Ziffer "1" gekennzeichneten Gartenflächen sind zu 90 % gärtnerisch anzulegen. Bei Neupflanzung von Gehölzen werden die Pflanzen der Artenliste unter Punkt 3.0 empfohlen.

7.2.2 Gärten der Zeilenhäuser

Die mit der Ziffer "2" gekennzeichneten Gartenflächen sind zu 90 % gärtnerisch anzulegen. 50 % der Gesamtgartenflächen sollen als Mietergärten individuell bewirtschaftet werden. Bei Neupflanzung von Gehölzen werden die Pflanzen der Artenliste unter Punkt 3.0 empfohlen.

7.2.3 Vorgärten

Die mit der Ziffer "3" gekennzeichneten Vorgartenflächen sind zu
90 % gärtnerisch anzulegen. Hier sind zu den verschiedenen Haustypen unterschiedliche Festsetzungen zu beachten:

Reihenhäuser:

Abgrenzungen zur Straße und zu den Nachbargrundstücken sind mit einer geschnittenen Hecke aus Liguster oder Hainbuche anzulegen. Die Höhe der Hecken soll 1,70 m betragen.

Doppelhäuser:

Die Bepflanzung der Vorgärten darf nur eine maximale Höhe von
1,50 m erreichen. Die Begrenzung zur Straßenseite muß mit einer
30 cm hohen Mauer erfolgen.

Zeilenhäuser:

Zulässig ist die Einfriedung mit einer Hecke von 1,70 m Höhe aus Liguster oder Hainbuche, wenn dies durchgängig blockweise durchgeführt wird.

7.2.4 Pflege

Bei der Pflege der unter Punkt 7.2 - 7.2.3 genannten Flächen ist der Einsatz von Pestiziden untersagt. Lediglich der Einsatz von biologischen und mechanischen Pflanzenschutzmitteln sowie die Düngung mit natürlichen Stoffen (z.B. Kompost) ist zulässig.

7.3 Artenliste

Bäume

großkronig

Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robus	Stieleiche

kleinkronig

Acer campestre	Feldahorn
Malus-Arten	Apfel
Prunus-Arten	Kirsche, Pflaume
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hertriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weissdorn
Ligustrum vulgare	Rainweide
Rosa-Arten	Wildrosen
Viburnum Arten	Schneeball

7.4 Oberflächengestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen / Stellplätze

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen nur wasserdurchlässige Materialien wie wassergebundene Decke oder Rasengittersteine, für die Befestigung der erforderlichen Erschließungsflächen verwendet werden.

Für Stellplätze dürfen nur wasserdurchlässige Materialien wie wassergebundene Decke oder Rasengittersteine verwendet werden.

7.5 Freiflächenplan

Als verbindlicher Bestandteil eines Bauantrages ist ein Freiflächengestaltungsplan im Mindestmaßstab 1 : 200 zu erstellen und vorzulegen.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Das Plangebiet ist Bestandteil einer Gesamtanlage nach § 2(2) HDSchG. Zur Erhaltung der historischen Eigenart und der Wohnqualität der Mehrfamilien-Siedlungshäuser an der Friedrich-Ebert-Straße hat das Landesamt für Denkmalpflege Richtlinien entworfen, die die Stadt für den Bereich des Bebauungsplanes gemäß § 87(1) Nr. 1 und 2 HBO i.V.m. § 9(4) BauGB als Gestaltungssatzung erläßt.

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Sie beziehen sich grundsätzlich nur auf den Außenbau und die Außenanlagen. Im Inneren der Häuser können ohne Beteiligung der Denkmalpfleger alle Umbauten vorgenommen werden, sofern diese keine Veränderungen der Außenfassaden mit sich bringen.

Teil A der Vorschriften gilt für mögliche bauliche Veränderungen an den bestehenden, unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden des reinen Wohngebietes.

Teil B der Vorschriften gilt für die durch den Bebauungsplan ermöglichten Anbauten in den als Allgemeines Wohngebiet bzw. Reines Wohngebiet festgesetzten Flächen:

Teil C gilt für den gesamten Geltungsbereich.

Teil A Vorschriften für bestehende, unter Denkmalschutz stehende Gebäude des Reinen Wohngebietes

1.0 Dächer

Dachformen, Dachneigungen und Dachaufbauten sind bei möglichen Umbau- und Modernisierungsarbeiten in der jetzigen Form zu erhalten.

1.1 Dachdeckung

Bei Neueindeckung ist die Anpassung an das vorhandene Material, Form und Farbe vorzusehen.

1.2 Gaubenzeilen

Für die Gaubenzeilen ist die Anpassung an das vorhandene Material vorzusehen.

1.3 Regenrinnen

Regenrinnen und Abflußrohre sind nur in Zinkblech zulässig.

2.0 Fassaden

2.1 Fassadenmaterialien

Die Wände in Bimsbeton sind zu erhalten. Zulässig ist nur Rauhputz mit Absatz unter der Traufe und glattem Sockel.

2.2 Fassadenfarben

Bei der farblichen Gestaltung der Putzflächen sind helle Farben zu verwenden. Dunkle Farben sind nicht zulässig.

2.3 Fenster und Türen

Müssen Haustüren oder Fenster erneuert werden, sind sie nur aus Holz, gemäß der der Begründung als Anlage 1 beigefügten Zeichnung zulässig.

Fenster sind nur als zweiflügelige Drehflügel-Konstruktionen mit echten teilenden Sprossen zulässig.

Als Farbe für die Fensterprofile ist nur weiß zulässig.

Klappläden sind nur aus Holz, gemäß der der Begründung als Anlage 1 beigefügten Zeichnung zulässig.

2.4 Haustreppen

Neue Haustreppen sind nur - entsprechend der bestehenden - aus Kunststein zulässig.

Treppengeländer und Vordächer bedürfen der Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Bauaufsicht, Untere Denkmalschutzbehörde).

Teil B Vorschriften für die durch den Bebauungsplan ermöglichten Anbauten

1.0 Dächer

Zulässig sind nur geneigte Dächer entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes

1.1 Dacheindeckung

Bei Neueindeckung ist die Anpassung an das vorhandene Material, Form und Farbe vorzusehen.

1.2 Regenrinnen

Regenrinnen und Abflußrohre sind nur in Zinkblech zulässig

2.0 Fassaden

2.1 Fassadenmaterialien

Zulässig sind nur Putzflächen und Wandverkleidungen aus Holzverschalungen.

Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Sichtbeton, Metall, Kunststoff- und Keramikplatten; ebenso unzulässig sind Klinkerfassaden.

2.2 Fassadenfarben

Bei der farblichen Gestaltung sowohl der Putz- als auch der Holzflächen sind helle Farben bzw. helle Lasuren zu verwenden. Dunkle Farbtöne sind nicht zulässig.

2.3 Fenster

Als Farbe für die Fensterprofile ist nur weiß zulässig.

Nicht zulässig sind Verglasungen aus dunkel getönten oder verspiegelten Gläsern.

2.4 Wintergärten

In den als "Zone für Wintergärten und Balkone" festgesetzten überbaubaren Flächen sind nur filigran wirkende Konstruktionen aus Holz, Metall und Glas zulässig.

Massive Bauteile und großflächige Mauerscheiben sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist der Sockelbereich bis zu einer Höhe von 0,70 m.

3.0 Doppelhäuser

Die beiden Hälften eines Doppelhausanbaus sind in Form-, Material- und Farbwahl aufeinander abzustimmen.

Teil C Vorschriften für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes

1.0 Gartenlauben

Gartenlauben sind zulässig. Sie sind aus Holz mit geneigten Dächern zu errichten. Eine Größe von 15 cbm darf nicht überschritten werden. Als Dacheindeckung sind Blecheindeckungen oder Ziegel zulässig.

2.0 Garagen

Massive Garagen sind nicht zulässig. Möglich sind offene, freistehende Abstellplätze, ggf. mit Schutzdach (Carports). Nach den Seiten kann ein Wetterschutz aus Holz geschaffen werden.

Auf den Grundstücken mit Doppel- und Reihenhausbebauung sind Carports nur in Holzbauweise zulässig. Pro Grundstück ist nur ein Carport zulässig.

Als Dacheindeckung sind hier Drahtglas oder Zinkblech zulässig, wobei für die Doppelcarports jeweils einheitliche Dacheindeckungen gewählt werden müssen.

3.0 Gartenanlagen und Einfriedungen

Die Einfriedung zur Straße hin ist wie der Bestand aus niedrigen Kunststeinsockeln und geschnittenen Buchsbaumhecken herzustellen. Zwischen den einzelnen Gärten sind nur Zäune aus Maschendraht zulässig. Die Wege zum Haus sind aus Kunststeinplatten, am Haus mit wassergebundener Kiesschüttung oder Beeten zu gestalten.

Im Bereich der Gemeinschaftsstellplätze der geschlossenen Bebauung ist zum Nachbarn hin eine Mauer von 1,70 m Höhe als Schutz vor Lärm und Abgasen zulässig. Diese ist zu begrünen.

Zwischen den Terrassen der Reihenhausbebauung ist ein Sichtschutz zum Nachbarn hin zulässig.

4.0 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind lediglich bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig. Von innen beleuchtete Hohlkörper sind nicht zulässig.

Die bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB sowie § 87 HBO sind von der Stadtverordnetenversammlung am .....
als Satzung beschlossen worden.

HINWEISE

Hinweise gemäß § 9(6) BauGB:

1.0 Hinweis auf Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Darmstadt, Schloß/Glockenbau zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG). Die Anzeigepflicht ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen. Die mit Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

2.0 Hinweis auf denkmalgeschützte Gesamtanlage

Da die Friedrich-Ebert-Straße ebenfalls Bestandteil der denkmalgeschützten Gesamtanlage ist, sind geplante Änderungen im Straßenraum dem Denkmalamt zu melden.

3.0 Hinweis auf Genehmigungspflicht bei Veränderungen an Baudenkmälern

Alle Erneuerungen und Veränderungen an Fassaden, Dächern, Fenstern, Gauben, Türen, Gehwegen und Einfriedungen sind nach dem Hess. Denkmalschutzgesetz genehmigungspflichtig.

VERFAHREN

OBEREINSTIMMUNGSVERMERK DES KATASTERAMTES:

ES WIRD BESCHEINIGT, DAß DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÖCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM _____ ÜBEREINSTIMMEN:

ROSSELSHEIM, DEN .....

BEARBEITUNG DER VORL. PLANFASSUNG STADTPLANUNGSAMT

.....
AMTSLEITER

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANES AM 29.10.1992.

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 (1)BauGB IM ROSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 05.02.1993

DER MAGISTRAT
DER STADT ROSSELSHEIM ROSSELSHEIM, DEN ....
STADTRAT

BÜRGERBETEILIGUNG

BEKANNTMACHUNG DER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IN ROSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 05.02.1993.

ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DER ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG UND ANHÖRUNG GEM. § 3 (1) BauGB AM 17.02.1993.

DER MAGISTRAT
DER STADT ROSSELSHEIM
— STADTPLANUNGSAMT — .....
AMTSLEITER

AUSLEGUNGSBESCHLUSS:

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 29.10.1993.

BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG IN ROSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 05.02.1993.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB BEIM STADTPLANUNGSAMT IN DER ZEIT VOM 15.03.1993 BIS 20.04.1993

DER MAGISTRAT
DER STADT ROSSELSHEIM ROSSELSHEIM, DEN ....
STADTRAT

SATZUNGSBESCHLUSS:

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEM. § 10 BauGB VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 29.06.1995.

DER MAGISTRAT
DER STADT ROSSELSHEIM ROSSELSHEIM, DEN ....
OBERBÜRGERMEISTERIN

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 3 BauGB

BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG IN ROSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 18.12.1995.

RECHTSVERBINDLICH AM 18.12.1995.

DER MAGISTRAT
DER STADT ROSSELSHEIM
— STADTPLANUNGSAMT — .....
AMTSLEITER

STADT RÜSSELSHEIM - VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG-

VERFAHREN NR.: _____ STAND: APRIL 1995

STADT RÜSSELSHEIM

BEBAUUNGSPLAN 9/5 "FRIEDRICH-EBERT-SIEDLUNG" 5. ÄNDERUNG

GEMARKUNG RÜSSELSHEIM FLUR 12

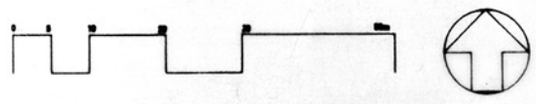

M 1:500

PgD Planungsgruppe Darmstadt

Mathildenplatz 9 64283 Darmstadt
Telefon (06151)9950-0 Telefax (06151)995022